

Beilage zu Schw. Prot. Nr. 45.

IX.

Regulativ
für die
Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.
Besondere Bestimmungen der Abteilung für Fachlehrer in Mathematik und Physik.
(Vom 21. März 1925.)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Die Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfasst:

1. Differential- und Integralrechnung;
2. Mechanik;
3. Allgemeine Physik;
4. Darstellende Geometrie;
5. a) Projektive und analytische Geometrie (für Kandidaten der Richtung A);
b) Chemie (für Kandidaten der Richtung B).

Die Noten in den Fächern 1 bis 3 haben doppeltes, die Noten in den übrigen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Schlussdiplomprüfung kann frühestens am Ende des 8. Studiensemesters, jedenfalls nicht vor Ende des zweiten Studiensemesters nach bestandener Vordiplomprüfung abgelegt werden. Sie umfasst:

I. Eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:
Für Kandidaten der Richtung A.

1. Analysis;
2. Algebra;
3. Geometrie;
4. Theoretische Physik;
5. Ein Wahlfach.

Für Kandidaten der Richtung B.

1. Praktische Physik;
2. Theoretische Physik;
3. Analysis;
4. Ein Wahlfach.

Als Wahlfächer kommen für beide Richtungen in Betracht:

- a) Astronomie;
- b) Praktische Analysis;
- c) Geodäsie;
- d) Höhere Mechanik;
- e) Versicherungsmathematik und Wahrscheinlichkeitsrechnung;
- f) Chemie;
- g) Allgemeine Mineralogie.

Die Noten in den Fächern 1 und 4 der Richtung A haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die Noten in den Fächern 1, 2 und 3 der Richtung B haben doppeltes, die Note im Wahlfach hat einfaches Gewicht.

II. Eine Diplomarbeit; das Thema wird von der Abteilungskonferenz gestellt und für die Kandidaten der Richtung A dem Gebiete der Mathematik, für die Kandidaten der Richtung B dem Gebiete der Physik entnommen.

Das Thema wird den Kandidaten am Ende des der Schlussprüfung vorangehenden Semesters mitgeteilt. Die Ablieferung hat spätestens vier Monate nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

Die Note der Diplomarbeit hat vierfaches Gewicht.

Für die Zulassung ist erforderlich der Nachweis über Betätigung an seminaristischen Übungen in Mathematik für Kandidaten der Richtung A, im physikalischen Laboratorium für Kandidaten der Richtung B, in praktischen Übungen für die Wahlfächer.

*

Wechselt ein Kandidat nach der Vordiplomprüfung seine Studienrichtung, so wird in der Schlussdiplomprüfung die Note des nachgeholtten, der neu ergriffenen Richtung entsprechenden Prüfungsfaches 5 mit einfachem Gewicht angerechnet.

Dem Kandidaten wird auf Wunsch mit dem Diplom eine Bescheinigung über seine Beteiligung an pädagogischen Vorlesungen und Übungen gegeben.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909 aufgehoben.

Zürich, den 21. März 1925.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.